

Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion (supplier code of conduct)

Die AVS-Unternehmensgruppe („**AVS**“) ist ein führender Spezialanbieter für Verkehrssicherungs-Dienstleistungen in Deutschland und Europa. Das Kerngeschäft von AVS ist die Sicherheit der Menschen – Arbeitskräfte wie Verkehrsteilnehmer - in Straßenbaustellen. Diese Sicherheit heute und in der Zukunft zu gewähren und dabei ökonomisch, ökologisch und sozial verantwortungsvoll zu handeln, bedeutet für AVS Nachhaltigkeit.

Die Art und Weise der Zusammenarbeit mit Lieferanten von Waren und Dienstleistungen sowie Geschäftspartnern mit Mittlerfunktion (gemeinsam nachfolgend als „**Lieferant**“ bezeichnet) trägt maßgeblich zum Erreichen der Compliance-Ziele, insbesondere der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie der Nachhaltigkeitsziele von AVS bei. Ein fairer Umgang mit Lieferanten ist deshalb neben ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten ein wichtiger Bestandteil des AVS Lieferantenmanagements.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbart AVS mit dem Lieferanten die Geltung der nachstehenden Regelungen als Verhaltenskodex. Der Lieferant wirkt darauf hin, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und seine etwaigen Geschäftspartner, einschließlich Unterauftragnehmer und Lieferanten vertraglich zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Regelungen zu verpflichten. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, seinen Mitarbeitenden, Beauftragten und Nachunternehmern („**Vertreter**“) den Inhalt dieses Verhaltenskodexes in verständlicher Weise zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen und in voller Transparenz zu kooperieren, wenn ein (potenzieller) Verstoß gegen diese Grundsätze auftreten könnte.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie die zehn Prinzipien des Global Compacts der Vereinten Nationen. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten stellt den Mindeststandard für die Aktivitäten aller Vertreter des Lieferanten dar. In jedem Fall gelten die geltenden Gesetze des Landes oder der Länder, mit denen eine Angelegenheit, Beziehung oder geschäftliche Situation verbunden ist, zusätzlich und gehen - soweit sie kollidieren oder abweichen - diesem Verhaltenskodex für Lieferanten vor.

Jeder Verstoß gegen den vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten kann schwerwiegende Folgen haben. Vorsätzliches Fehlverhalten wird daher nicht geduldet. AVS wird ein solches Fehlverhalten oder eine Verletzung von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und Verordnungen, internen und externen Richtlinien, Regeln und Verfahren, Grundsätzen, Prozessen sowie allgemein anerkannten ethischen und Compliance-Standards (zusammen die „**Regeln**“) ausnahmslos streng ahnden. Dabei wird AVS keine Rücksicht auf die Bedeutung des Lieferanten für AVS nehmen.

1. Anforderungen an Lieferanten

1.1 Einhalten von Gesetzen

AVS hat einen hohen Anspruch an die Integrität ihrer Handlungen und ihres Verhaltens. AVS und alle seine Lieferanten sind verpflichtet, alle Regeln einzuhalten. Dieser Grundsatz der Compliance gilt ausdrücklich auch dann, wenn AVS und/oder ein oder mehrere Lieferanten durch die Verletzung einer der Regeln (vermeintliche) Vorteile erlangen würden.

1.2 Soziale Verantwortung

- Einhalten der Menschenrechte

AVS unterstützt und respektiert den Schutz der internationalen Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und in den grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation niedergelegt sind.

AVS lehnt Kinder- und Zwangsarbeit sowie Arbeit, die durch Menschenhandel begünstigt wird, ausdrücklich ab und macht dies zu einem Kriterium bei der Auswahl von Lieferanten und Geschäftspartnern. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

Der Lieferant liefert keine Produkte, die Konfliktmineralien enthalten, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder unterstützen und Menschenrechtsverletzungen verursachen, wie im Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortlicher Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD DDG) beschrieben. Die AVS erwartet von ihren Lieferanten, dass diese ihre Sorgfaltspflicht für die Lieferketten von Mineralen gemäß den Empfehlungen der OECD DDG erfüllen.

- Faire Arbeit, Vielfalt, Ethische Standards

AVS steht für eine multikulturelle, förderliche Zusammenarbeit und Chancengleichheit. Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder anderer persönlicher Merkmale hat weder bei AVS noch bei seinen Lieferanten etwas zu suchen.

Der Lieferant muss faire Arbeitsbedingungen gewährleisten und eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Diskriminierung aufgrund eines der oben genannten Kriterien verfolgen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass er die Vielfalt in Bezug auf alle religiösen, menschlichen, ideellen und ethnischen Aspekte sowie in Bezug auf alle sexuellen Identitäten, sexuellen Orientierungen und Geschlechter unterstützt und fördert.

Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit bei allen seinen geschäftlichen Überlegungen. Alle Mitarbeiter müssen gemäß den Arbeitsschutzgesetzen und zu ihrer besten Sicherheit geschützt werden. Der Lieferant achtet das Recht auf Vereinigungsfreiheit und der

Arbeitszeiten seiner Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze. Der Lieferant unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

Der Lieferant sorgt auch für ein sicheres, produktives und drogenfreies Arbeitsumfeld. In den Räumlichkeiten des Lieferanten darf niemand unter dem Einfluss von illegalen Drogen, übermäßigem Alkohol oder anderen illegalen Substanzen stehen.

- Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

1.3 Ökologische Verantwortung

- Umweltverantwortung

AVS hat hohe Standards eingeführt, um seiner Verantwortung für die Umwelt bei der Ausübung seiner Geschäfte nachzukommen. AVS erwartet, dass der Lieferant seine eigene Umweltverantwortung in entsprechender Weise wahrnimmt. Dazu gehört unter anderem die Umsetzung interner Regeln und Verfahren, die über die bloße Einhaltung gesetzlicher Umweltschutzvorschriften hinausgehen und die Umwelt in dem Maße schützen, wie es für den Lieferanten wirtschaftlich vertretbar ist, in jedem Fall aber in dem gesetzlich erforderlichen Umfang. Der Lieferant unterstützt umweltbewusstes Handeln der Mitarbeiter.

Der Lieferant ist bestrebt, die Ressourceneffizienz zu erhöhen und die Umweltfolgen ihrer Geschäftstätigkeit auf ein Minimum zu beschränken. Es wird erwartet, dass angemessene Anstrengungen unternommen werden, um die Menge des erzeugten Abfalles bzw. Abwassers zu reduzieren und auf ein Mindestmaß zu beschränken (bspw. durch den Einsatz von Recyclingmaßnahmen oder durch die Wiederverwendung von Materialien).

Der Lieferant soll geeignete Maßnahmen ergreifen, um gefährliche Luftemissionen, Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

1.4 Ethisches Geschäftsverhalten

- Fairer und freier Wettbewerb

Der Lieferant muss die geltenden Regeln des fairen Wettbewerbs und des Kartellrechts einhalten und sicherstellen, dass seine Vertreter entsprechend handeln. Alle Maßnahmen, die auf eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung abzielen und/oder gegen Regeln verstoßen, sind zu vermeiden. Grundsätzlich sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten.

- Verbot von Bestechung und Korruption

AVS duldet keine unmoralischen Geschäftspraktiken wie Korruption, Bestechung und unlautere Vorteile. Daher wird der Lieferant geschäftliche Entscheidungen nicht unangemessen beeinflussen, indem er unzulässige Vorteile jeglicher Art nutzt oder annimmt. Jegliche unzulässige Beeinflussung von Amtsträgern und/oder Geschäftspartnern ist nicht nur den Mitarbeitern, sondern auch allen Personen, die für AVS und/oder den Lieferanten in irgendeiner Form tätig sind oder Dienstleistungen für sie erbringen, strengstens untersagt.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Grundsätze für die Annahme, das Anbieten, das Versprechen und die Gewährung von Geschenken oder Einladungen auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktstandards angewandt werden, die von allen seinen Vertretern stets einzuhalten sind.

- Interessenskonflikte

Der Lieferant hat darauf zu achten, dass berufliche und private Interessen seiner Vertreter klar getrennt werden. Interessenskonflikte können die Integrität und Professionalität des Lieferanten und damit von AVS in Frage stellen. Sie müssen daher frühzeitig erkannt und vermieden werden.

Persönliche Beziehungen zu einem Geschäftspartner, z.B. zu Familienangehörigen, dürfen nicht zu einer Bevorzugung des Geschäftspartners führen und unsere berufliche Position darf nicht für persönliche Zwecke genutzt werden.

- Steuerkonformität

AVS legt großen Wert auf die Einhaltung der geltenden Steuergesetze, -richtlinien und -erlasse sowie der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Der Lieferant erklärt, dass er alle ihm obliegenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten erfüllt.

- Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen kriminellen Handlungen

Der Lieferant muss seinen Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen kriminellen Handlungen in vollem Umfang nachkommen. Jeder Vertreter muss ungewöhnliche Finanztransaktionen vermeiden und ein hohes Bewusstsein dafür haben. Dies gilt auch für Bargeldtransaktionen oder indirekte Transaktionen, die über Dritte abgewickelt werden und einen Verdacht auf Geldwäsche begründen könnten.

Der Lieferant stellt sicher, dass er vollständig konforme Regeln und Verfahren implementiert hat, um ordnungsgemäße KYC-Prozesse (Know-Your-Customer) zu gewährleisten, die dem Marktstandard entsprechen, und um (potenzielle) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und andere kriminelle Handlungen so weit wie jederzeit möglich zu vermeiden und aufzudecken.

Der Lieferant sichert ferner zu, alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Embargos oder restriktiven Maßnahmen in Bezug auf Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen einzuhalten.

- **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen sind wichtige Vermögenswerte von AVS. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass er und seine Beauftragten verpflichtet sind, nicht öffentlich bekannte Informationen über AVS, ihre Geschäfte und Geschäftspartner streng vertraulich zu behandeln und vor unbeabsichtigter Offenlegung zu schützen. Dies gilt insbesondere für wesentliche geistige Werte wie Quellcodes, Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum, Marken, Forschungs- und Urheberrechte, Patente, aber auch für anderen eingeräumte Konditionen sowie den Inhalt von Daten, Verträgen oder Dokumenten.

- **Datenschutz und Informationssicherheit, soziale Medien**

Die persönlichen Daten von Kunden, Geschäftspartnern, Gesellschaftern und Mitarbeitern von AVS sind hochsensibel und müssen durch einen sorgfältigen und verantwortungsvollen Umgang geschützt werden.

Der Lieferant ergreift eine Reihe von technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten von AVS zu gewährleisten. Er ist für die Sicherstellung eines hohen Datenschutzniveaus verantwortlich und hat sich strikt an die Datenschutzregeln zu halten und insbesondere die umfassenden Rechte derjenigen, deren Daten er erhebt, verarbeitet und nutzt, zu respektieren und zu beachten.

Soziale Online-Netzwerke bieten unzählige Möglichkeiten, mit Geschäftspartnern, Familienangehörigen, Freunden und der Öffentlichkeit im Allgemeinen zu kommunizieren. Zu den sozialen Medien gehören Social-Media-Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp Messenger, Facebook Messenger, Instagram), Blogs, Websites sozialer Netzwerke, Wikis, Foto-/Video-Sharing-Sites und andere Chat-Anwendungen und Chatrooms. Elektronische Nachrichten sind dauerhafte Aufzeichnungen der Kommunikation, die den Ruf von AVS erheblich beeinträchtigen können. Sowohl der Lieferant als auch seine Vertreter dürfen bei der Kommunikation über soziale Online-Netzwerke bzw. elektronische Nachrichten nicht den Anschein erwecken, im Namen oder im Auftrag von AVS zu sprechen oder zu handeln, es sei denn, sie sind dazu ausdrücklich befugt.

2. Umsetzung der Anforderungen; Sorgfaltspflicht

Der Lieferant ist zur strikten Einhaltung von unternehmerischen, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (insbesondere an die Vorgaben nach dem Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG), soweit auf den Lieferanten anwendbar) sowie an der Mitwirkung und Umsetzung entsprechender Kontrollmaßnahmen verpflichtet.

AVS erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferketten identifizieren und angemessene Maßnahmen ergreifen. Der Lieferant führt regelmäßig und/oder im Verdachtsfall Bewertungen des Compliance-Risikos und Überprüfungen durch, um die vollständige Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten sicherzustellen und seine eigenen Compliance-Richtlinien, -Regeln und -Verfahren zu überarbeiten, um die Einhaltung jederzeit zu gewährleisten. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ein (potenzieller)

Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten vermutet wird oder bekannt ist, sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken, wird der Lieferant AVS unverzüglich und soweit Anlass bedingt geboten regelmäßig über die identifizierten (potenziellen) Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, AVS zu unterstützen, sowie alle eigenen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um einen (möglichen) Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten zu beheben und/oder einen solchen Verstoß zu verhindern.

AVS überprüft die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Regelungen mittels einer Lieferanten-Selbstauskunft, über Nachhaltigkeitsratings durch Drittanbieter sowie durch risikobasierte Audits an den Standorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass AVS solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Verhaltenskodexes an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch eigene Mitarbeitende oder von ihm beauftragte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen durchführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodexes festgestellt werden, wird AVS dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit AVS ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wird keine Abhilfe geleistet, behält sich AVS das Recht vor, die Geschäftsbeziehung ggf. auch außerordentlich zu kündigen.

3. Beschwerdemechanismus

Falls Hinweise zu potenziellen Verstößen gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodexes vorliegen, können diese über compliance@avs.eu oder über das externe Hinweisgeber-Portal von AVS gemeldet werden: www.avs-verkehrssicherung.de/verantwortung/compliance/.

Der Lieferant hat die von AVS erhaltenen Informationen zu dem Beschwerdeverfahren in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus zuständig.